

Berufsprofil

Schlosser-, Landmaschinentechniker- und Schmiedemeister

Bezeichnung in Landessprache:

Schlosser-, Landmaschinentechniker- und Schmiedemeister

Land:



Österreich

Gültigkeit:

seit 01.02.2004

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Weiter-/Fortbildung

Lernziele und Berufsbild:

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Drehen und Fräsen sowie Bedienen einer rechnergestützten (CNC-) Maschine,
- b) Elektrodenhandschweißen und MAG-Schweißen,
- c) Nach Wahl des Prüflings: Herstellen einer Metallkonstruktion (wie Geländer oder Gitter) oder Restaurieren von historischen Metallarbeiten aus Metallwerkstoffen jeweils mittels Warmbehandeln.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden, 30 Minuten dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich,

als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Bereich der Schmiedetechnik
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Schmiede beschrieben sind, so ferne sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden

Fachbereich Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionsskizze
2. Anfertigen einer Materialaufstellung
3. Anfertigen einer Fachkalkulation

(6) Für die Anfertigung des Prüfungsstückes hat der Prüfungswerber zugleich mit dem Ansuchen um Zulassung zur Meisterprüfung drei Entwürfe von Werksskizzen mit Materialaufstellung vorzulegen, aus denen ein für die Anfertigung des Prüfungsstückes geeigneter Entwurf auszuwählen ist.

(7) In der Ladung ist dem Prüfungswerber bekannt zu geben, welcher der drei vorgelegten Entwürfe für die Anfertigung des Prüfungsstückes ausgewählt worden ist und welche Materialien entsprechend der diesem Entwurf einer Werksskizze beigefügten Materialaufstellung er zur Meisterprüfung mitzubringen hat.

(8) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(9) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(10) Die Prüfungskandidaten haben die Aufgabenstellung so zu wählen, dass er im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 19 Stunden beenden kann und darf maximal 21 Stunden dauern und im Fachbereich Projektarbeit die Arbeiten in 5 Stunden beenden kann und darf maximal 6 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(11) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(12) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(13) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Fachkenntnisse der Schmiedetechnik,
- b) Erklärungen anhand von Prüfstücken, Materialproben, Demonstrationsobjekten, Apparaten, Geräten, Werkzeugen oder Schautafeln,
- c) Kenntnisse über fachgerechte Entsorgung im Zusammenhang mit der Sammlung und dem Transport von Abfällen und Reststoffen,
- d) Kenntnisse über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit zu entwickeln, und ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten aus den Fachbereichen:

- a) Projektarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagement,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) facheinschlägige technische Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
- c. technische und angewandte Mathematik,
- d. physikalische Grundlagen

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierten Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Schmiede:

- a. Schmied BGBI. Nr. 170/1975 idF 392/1990
- b. Baumaschinentechnik BGBI. Nr. II Nr. 182/2000
- c. Bauschlosser BGBI. Nr. 264/1974 idF 569/86
- d. Fahrzeugfertiger BGBI. Nr. 284/1975
- e. Hüttenwerkschlosser BGBI. Nr. 602/1974 idF 352/1992
- f. Landmaschinentechniker (Landmaschinenmechaniker) BGBI. II Nr. 287/1998
- g. Maschinenbautechnik BGBI. II Nr. 337/1999
- h. Maschinenmechaniker BGBI. 665/1974 idF 356/1992
- i. Maschinenfertigungstechnik BGBI. II Nr. 338/1999
- j. Maschinenschlosser BGBI. Nr. 535/1987 idF 357/1992
- k. Schlosser BGBI. Nr. 537/1987, 360/1992 idF 594/1992
- l. Universalschleifer BGBI. Nr. 328/1975 idF 569/1986
- m. Metalltechnik – Blechtechnik (Blechscharren) BGBI. II Nr. 262/2003
- n. Metalltechnik – Fahrzeugbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003
- o. Metalltechnik – Metallbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003
- p. Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik BGBI. II Nr. 262/2003
- q. Metalltechnik – Schmiedetechnik BGBI. II Nr. 262/2003
- r. Metalltechnik – Stahlbautechnik BGBI. II Nr. 262/2003

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962 idF BGBI. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Schmiede ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Informationen stammen aus der geltenden Meisterprüfungsordnung; siehe unten als Anlage beigefügt.

Zentrale Inhalte:

Inhalte der Fachausbildung für das Gewerbe Metallbautechnik (Schlosser und Schmiede), Module 1 B, 2 B und 3:

Inhalte für die fachlich-praktische Ausbildung:

Zerspannungstechnik, konventionelles Drehen und Fräsen, CNC-Drehen, Schweißtechnik, Oberflächentechnik an Edelstahlrohren und Blechen.

Inhalte für die fachlich-theoretische Ausbildung:

Projektarbeit (Konstruktion, Kalkulation, kaufm. schriftliche Kommunikation), technische und angewandte Mathematik, physikalische Grundlagen, Sicherheitsmanagement, Qualitätsmanagement, Sondervorschriften und Normen, allgemeine Fachtheorie (Werkstoffkunde, Schlosserkunde, Arbeitskunde), Steuer- und Regelungstechnik (Hydraulik/Pneumatik), CAD.

Die Kursdauer ist abhängig von der Teilnehmer/innenanzahl, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes noch nicht feststeht. Deshalb wurde unter der Annahme von Gruppenteilungen eine längere Kursdauer eingeplant.

Die Ausbildungsdauer beträgt für jeden/jede Teilnehmer/in 70 Tage.

Die Module Teil 1 A und 2 A sind in dieser Ausbildung nicht berücksichtigt.

Grundkenntnisse auf Berufschulniveau werden vorausgesetzt, bei abgelegter Lehrabschlussprüfung entfällt bei den Prüfungsmodulen 1 und 2 jeweils der Teil A.

Informationen stammen aus der Infomappe Metallbautechnik (Schlosser und Schmiede), Wifi Niederösterreich, Version 1.0

Praxisanteil und Ort:

Für die Zulassung zur MP ist die Teilnahme an den Kursen keine Pflicht, aber der Regelfall.

Die Ausbildung wird in Österreich überwiegend von den Wifi`s (Wirtschaftsförderungsinstituten) angeboten.

Die Kursangebote sowie Lehreinheiten usw. sind je nach Wifi unterschiedlich.

Ausbildungsregelung im Original:

[metallbautechnik_meisterpruefungsordnung_oesterreich_2004](#) 57.51 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Es handelt sich um eine Meisterprüfungsordnung.

Der Beruf ist reglementiert:

Zur vollständigen selbstständigen Berufsausübung des Metalltechnikerhandwerks ist bundesweit die Befähigungsprüfung erforderlich.

Für die in § 94 GewO aufgeführten handwerklichen Berufe gilt die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung als Beleg für die Ausübung des Handwerks.

Beim Metalltechnikermeister für Metall- und Maschinenbau handelt es sich nach § 94 Abs. 1 Nr. 59 GewO um ein reglementiertes Gewerbe.

Es bestehen besondere Zugangsvoraussetzungen beim Erlernen der Berufsqualifikation:

Zugangsvoraussetzungen:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (§ 94 Z 59 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte **Meisterprüfung** oder

2. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau liegt, und

b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

3. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

4. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige oder einer Fachakademie, deren Ausbildung im Bereich Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
- b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
- c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder

5. Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

6. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf, dessen Ausbildung im Bereich Metalltechnik liegt oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
- b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
- b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

8. Zeugnisse über

- a) eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
- b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder

9. Zeugnisse über

- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf, dessen Ausbildung im Bereich Metalltechnik liegt, oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

Informationen stammen aus der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Schlosserhandwerk, BGBl. II Nr. 70/2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 399/2008